



Urlaub in Norwegen

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Stand: 01.01.2023

Endlich Urlaub!

Endlich Urlaub! Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres - und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann - z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch nach Norwegen (ohne das Gebiet Svalbard - Spitzbergen und die Bäreninsel) begleitet. Sie können dort die Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach norwegischem Recht in Anspruch nehmen, die sich während Ihres Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen. Dabei sind die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen. Als Anspruchsberechtigung haben Sie von Ihrer Krankenkasse eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten eine ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der an das öffentliche Gesundheitswesen gebunden ist.

Für eine dringende ärztliche Behandlung außerhalb der allgemeinen Sprechzeiten nehmen Sie Kontakt zu dem nächstgelegenen Notdienst auf. Sämtliche Gemeinden in Norwegen verfügen über einen Notdienst für umgehende ärztliche Behandlung rund um die Uhr.

Rufen Sie bitte 116 117 an, um Kontakt zu der Notdienstzentrale in dem Gebiet, wo Sie sich aufhalten, aufzunehmen. Sie können auch die örtliche Notdienstnummer anrufen.

Um einen Facharzt aufzusuchen, benötigen Sie eine Überweisung von einer Allgemeinmedizinerin oder einem Allgemeinmediziner.

Ohne Überweisung einer Allgemeinmedizinerin oder eines Allgemeinmediziners wird eine erhöhte Zuzahlung fällig (siehe Abschnitt „Zuzahlungen/ Gebühren“).

Legen Sie bitte Ihren Anspruchsnachweis vor. Zusätzlich müssen Sie ggf. auch Ihren Pass vorlegen.

Falls Sie eine Privatärztin oder einen Privatarzt aufsuchen, müssen Sie sämtliche Kosten selbst übernehmen. Vor Beginn der Behandlung legen Sie bitte Ihre Anspruchsberechtigung vor.

Informationen über die Vertragseinrichtungen erhalten Sie im Abschnitt „Weitere Informationsquellen“ am Ende der Broschüre.

Benötigen Sie eine Dialysebehandlung oder eine Sauerstofftherapie, sollten Sie sich ein ärztliches Attest von ihrem Hausarzt oder vom behandelnden Arzt ausstellen lassen. Nehmen Sie bitte frühzeitig mit der Behandlungseinrichtung des norwegischen öffentlichen Gesundheitswesens Kontakt auf, um einen Termin zu vereinbaren. Ihr Anspruchsnachweis deckt keine Kosten einer Behandlung bei einem privaten Anbieter ab. Informationen zu öffentlichen Gesundheitseinrichtungen erhalten Sie vom norwegischen Krankenversicherungsträger, HELFO. Dessen Kontaktdaten finden Sie am Ende des Merkblattes.

In Zweifelsfällen können Sie sich gerne auch an die Nationale Kontaktstelle in unserem Haus wenden. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls am Ende des Merkblattes.

Zahnärztliche Behandlung

Zahnärztliche Behandlungen werden in der Regel nicht zulasten der norwegischen Krankenversicherung erbracht. Für Kinder unter 18 Jahren ist die Zahnbehandlung im öffentlichen Gesundheitswesen jedoch kostenfrei.

Medikamente

Wird ärztlich festgestellt, dass Sie Medikamente benötigen, erhalten Sie ein Rezept. Bitte legen Sie

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in Norwegen übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

das Rezept und Ihre Anspruchsbescheinigung in der Apotheke vor. Im Regelfall müssen Sie die Medikamente zu 100 % selbst bezahlen. Für bestimmte Arten von Medikamenten auf „blauem Rezept“ für chronische und längerfristig Erkrankte werden Zuschüsse geleistet.

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend erscheint, dass eine stationäre Behandlung im Kran-



kenhaus erforderlich ist, wird diese ärztlich verordnet. Bei Aufnahme im Krankenhaus müssen Sie sich mit Ihrer Anspruchsbescheinigung ausweisen. In absoluten Notfällen wählen Sie bitte die 113 oder begeben Sie sich gegen Vorlage Ihrer Anspruchsbescheinigung direkt in das nächstgelegene örtliche Krankenhaus.

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen folgende Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Allgemeinärztliche Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> - Beim praktischen Arzt/im Notdienst: - tagsüber: 160 NOK, - nachts: 280 NOK - Beim Facharzt für Allgemeinmedizin: - tagsüber: 212 NOK, - nachts: 332 NOK
Hausbesuch	<ul style="list-style-type: none"> - Durch einen praktischen Arzt: - tagsüber: 223 NOK - nachts: 357 NOK - Durch einen Facharzt für Allgemeinmedizin: - tagsüber: 261 NOK - nachts: 395 NOK
Ärztliche Beratung ohne Untersuchung	<ul style="list-style-type: none"> - zum Beispiel per Telefon: 56 NOK - Laborprobe: 59 NOK - Röntgen: 267 NOK - Telemedizinische Beratung: 218 NOK, hierfür Zuzahlung an Facharzt für Allgemeinmedizin: 52 NOK - Einfacher Patientenkontakt für das Ausstellen einer Krankmeldung oder Überweisung an den Facharzt: 69 NOK
Fachärztliche Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> - ohne Überweisung: Zuzahlungen können variieren mit Überweisung: 375 NOK - Hausbesuch (außer Facharzt für Allgemeinmedizin): 375 NOK
Zahnärztliche Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> - in der Regel vollständig vom Versicherten zu tragen
Krankenhausbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> - keine Eigenbeteiligung

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Medikamente	<ul style="list-style-type: none"> - auf dem „blauen Rezept“ verordnete Medikamente: 50 % der Gesamtkosten, maximal 520 NOK pro Medikament - auf anderen Rezepten verordnete Medikamente: Kosten sind vollständig vom Versicherten zu tragen

Kinder unter 16 Jahren sind von den oben genannten Zuzahlungen ausgenommen. Bei Behandlungen durch einen amtlich zugelassenen Psychologen sind Kinder unter 18 Jahren ebenfalls von der Zuzahlung befreit.

Kostenerstattung

Wenn Sie eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern selbst bezahlen mussten, lassen Sie sich bitte eine Rechnung ausstellen und quittieren, aus der die erbrachten Leistungen genau hervorgehen. Ihre Krankenkasse wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosen- oder Krankengeldes kommt auch in Betracht, wenn in Norwegen Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Bitten Sie die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in zweifacher Papieraufertigung auszustellen. Achten Sie dabei darauf, dass eine der Bescheinigungen eine - ggf. handschriftliche - Diagnose für Ihre Krankenkasse enthält.

Die Bescheinigung mit der Diagnose haben Sie unverzüglich an Ihre deutsche Krankenkasse weiterzuleiten. Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift in Norwegen an. Für die Weiterleitung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an

die Krankenkasse können Sie das Anschreiben auf der letzten Seite dieser Broschüre nutzen. Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nachweisen.

Ihre deutsche Krankenkasse kann einen norwegischen Träger beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Nehmen Sie einen von dort festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei der Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Weitere Informationsquelle

Anschrift des Versicherungsbüros der Helfo

Helfo
 Postbox 2415
 3104 Tønsberg
 Telefon: +47 23 32 70 30
 E-Mail: post@helfo.no

Kontaktstellen für Fragen zu Ihren Leistungsansprüchen im Ausland

Sie haben noch Fragen? Wir beraten Sie gerne.
Nehmen Sie Kontakt mit uns auf unter:

EU-PATIENTEN.DE
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-802/800
Fax: +49 228 9530-801
E-Mail: info@eu-patienten.de
Homepage: www.eu-patienten.de

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: Januar 2023

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z. B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business
Bildnachweis FISCHERDORFia.com/Rainer Mäling
Bildnachweis Strandszene: projectphotos



Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Krankenversicherungsnummer in Deutschland

Bitte die Anschrift Ihrer Krankenkasse eintragen.

Arbeitsunfähigkeit während eines Aufenthalts in Norwegen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die von meinem behandelnden Arzt in Norwegen ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Ich werde voraussichtlich am wieder nach Deutschland zurückkehren.

Während meines Aufenthalts bin ich unter folgender Adresse und Telefonnummer erreichbar:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

+-----
Telefonnummer

+49-----
deutsche Mobil-Nummer

Name des behandelnden Arztes: -----

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift